

# **Satzung der Kirchhellener Segler Gemeinschaft KISEG e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Die Kirchhellener Seglergemeinschaft KISEG e.V. hat ihren Sitz in 46244 Bottrop- Kirchhellen. Sie wurde am 21. September 1974 in der Gemeinde Kirchhellen gegründet und wurde unter der Nr.0327 in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Dorsten eingetragen. Nach der kommunalen Neuordnung erfolgte der Eintrag beim Amtsgericht Bottrop unter der Nr. VR 184.

## **§ 2 - Zweck und Ziele**

Die Seglergemeinschaft ist politisch neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder der an deren Stelle künftig tretenden Rechtsnormen.

Die Seglergemeinschaft bezweckt die Pflege des Segelsports, besonders des Fahrten- und Regattasports an Binnen- und Seerevieren des In- und Auslandes, im besonderen am See Kirchhellen. Der Jugendarbeit gilt besondere Aufmerksamkeit.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) Schaffung und Erhaltung geeigneter Anlagen,
- b) Unterhaltung und Förderung einer Jugendabteilung (Seglerjugend),
- c) Vermittlung von Kenntnissen zur Erlangung der Fähigkeitsnachweise des DSV und des ÖSV unter Berücksichtigung des Grundgesetzes des Deutschen Seglerverbandes e.V.

## **§ 3 - Vereinsfarben**

Die Seglergemeinschaft führt die Farben hellgrün und weiß. Der Stander hat hellgrünen Grund. In der Mitte bildet ein stilisiertes Großsegel eine weiße Fläche. In dieser Fläche ist eine stilisierte Kiefer in hellgrün enthalten.

Das Vereinsabzeichen ist analog in farbiger Emaille ausgeführt. Die Standernadel wird jedem Mitglied nach der Aufnahme gegen Berechnung zugestellt. Die Nadel darf ohne Genehmigung des Vorstandes nicht getauscht werden. Die Nadel in silbernem und goldenem Kranz wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes für besondere Verdienste um die Seglergemeinschaft verliehen.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Die Seglergemeinschaft hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung der Seglergemeinschaft, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck der Seglergemeinschaft sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

3. Die Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Seglergemeinschaft teilzunehmen.
4. Die Ehrenmitglieder der Seglergemeinschaft haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.
5. Die 7 bis 18-jährigen Mitglieder haben pro angefangene 5 Anwesende eine Stimme. Vor Beginn der Abstimmungen müssen die stimmberechtigten Vertreter benannt sein. Die Benennung ist verbindlich.

#### **§ 5 - Aufnahme in die Seglergemeinschaft**

1. Um Aufnahme in die Seglergemeinschaft kann nur durch schriftlichen Antrag beim Vorstand nachgesucht werden. Dem Antrag sind die Namen zweier ordentlicher Mitglieder als Paten beizufügen, die damit dafür einstehen, daß der Antragsteller Gewähr dafür bietet, den in § 2 niedergelegten Gemeinschaftszweck zu unterstützen. Die Gestellung eines der Paten kann durch die schriftliche Erklärung eines dem Deutschen Segler- Verband angeschlossenen Vereins ersetzt werden. Nur wer im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied werden.
2. Der Antrag ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einsprüche gegen eine Aufnahme können sodann binnen 10 Tagen dem Aufnahmeausschuß, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern als Beisitzer besteht, schriftlich eingereicht werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuß. Er kann die Paten vor seiner Beschlußfassung hören.
4. Der Ausschuß entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
5. Der Aufnahmeausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
6. Eine Ablehnung der Aufnahme wird ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
7. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeausschuß der Aufnahme zugestimmt hat und das Aufnahmegeld sowie der erste Monatsbeitrag gezahlt sind.

#### **§ 6 - Austritt aus der Seglergemeinschaft**

Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Quartalsende, jedoch frühestens nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr, schriftlich an den Vorstand zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Rückständige Beiträge können gerichtlich beigetrieben werden.

### **§ 7 - Ausschluß aus der Seglergemeinschaft**

Der Ausschluß aus der Seglergemeinschaft kann auf Antrag des Ältestenrates durch eine 3/4-Mehrheit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht in den Sommerferienmonaten, und nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen, wenn nachhaltig und in grober Weise

- a) gegen die Bestimmungen der Satzung und der Seglergemeinschaftsordnung verstoßen worden ist;
- b) durch das Verhalten das Ansehen und die Interessen der Seglergemeinschaft verletzt worden sind;
- c) die Gebote der Seglerkameradschaft mißachtet worden sind.

### **§ 8 - Beiträge und sonstige Verpflichtungen**

1. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mitglieder der Seglerjugend vor vollendetem 18. Lebensjahr und Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen den für jugendliche Mitglieder verminderten Beitrag. Die Beitragszahlung ruht während der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst.
3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Boxenmieten und sonstige durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge sind von den Mitgliedern bis zum 30.6. des laufenden Jahres unaufgefordert den Bankkonten des Vereins gutzubringen.
5. Auf begründeten Antrag kann Stundung, Ratenzahlung oder Erlaß durch den Vorstand bewilligt werden.
6. Bei Verzug wird das Mitglied durch Einschreibebrief des Kassenwartes aufgefordert, die Zahlung innerhalb einer Frist von einem Monat zu leisten. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 9 - Organe**

Organe der Seglergemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 10 - Vorstand**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Seglergemeinschaft obliegen dem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart und  
dem Jugendwart (Vorsitzender des Seglerjugendausschusses)

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, stets jedoch für die Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes durch eine ordnungsgemäß einberufene, beschlußfähige Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Neuwahl des Vorstandes muß spätestens 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.
4. Ein Beirat wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingesetzt bzw. erweitert.
5. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Seglergemeinschaft nach innen und außen.

### **§ 11 – Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern. Diese werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

In den Ältestenrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die sich in besonderer Weise um das Vereinsleben und die Zwecke der Seglergemeinschaft verdient gemacht haben.

Wer in den Ältestenrat berufen werden soll, muß das 30. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 12 - Aufgaben des Ältestenrates**

Dem Ältestenrat obliegt die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere der Kassenführung;

die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand;

das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern; die Beschlußfassung über ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Der Ältestenrat wählt sich je weils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

### **§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes (gem. § 10, 2. Absatz)
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Verschiedenes

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, oder Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

### **§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Ältestenrates dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.

### **§ 15 - Seglerjugend**

1. Zur Seglerjugend gehören alle Mitglieder vom 7. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Seglerjugend wählt alle 2 Jahre einen Seglerjugendausschuß.
3. Der Seglerjugendausschuß besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Jugendwart)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Jugendwart)
  - c) zwei Beisitzern
  - d) zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl, noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Als Vorsitzender des Seglerjugendausschusses und als dessen Stellvertreter sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins wählbar.
5. Der Vorsitzende des Seglerjugendausschusses (Jugendwart) ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Er vertritt die Interessen der Seglerjugend.
6. Der Seglerjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Seglerjugendtages. Der Seglerjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Seglerjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Der Seglerjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Das Weitere regelt die Jugendordnung, die sich die Seglerjugend selber gibt.

### **§ 16 - Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, von denen jährlich jeweils einer ausscheidet und neu zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer überprüfen den Geschäftsbericht des Kassenwartes in formeller und sachlicher Hinsicht und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

### **§ 17 - Vereinsordnung**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzung, der Segelordnung und der Bootshausordnung an.

### **§ 18 - Satzungsänderung**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einladung sind die Satzungsänderungsvorschläge wörtlich in der Tagesordnung bekanntzugeben.

### **§ 19 - Auflösung der Seglergemeinschaft**

Der Antrag auf Auflösung ist zulässig durch den Vorstand, den Ältestenrat oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 20 - Verwendung des Vereinsvermögens**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung nicht mehr als ihre eigenen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung, oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten (oder erbrachten) Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kirchhellen oder deren Rechtsnachfolger zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.